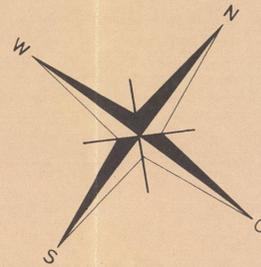


GEMEINDE : PFEFFELBACH KREIS : BIRKENFELD

BEBAUUNGSPLAN „BINNERWIES“



VERFAHRENSNACHWEIS:

AUSLEGUNG NACH § 2 ABS. 6 BBAU G  
VOM 16.8.68 BIS 16.10.68

PFEFFELBACH, DEN 7.1.1970  
GEMEINDEVERWALTUNG PFEFFELBACH  
BÜRGERMEISTER *gez. Müller*

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM  
17.12.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

PFEFFELBACH, DEN 7.1.1970  
GEMEINDEVERWALTUNG PFEFFELBACH  
BÜRGERMEISTER *gez. Müller*

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM  
4.7.1969 GENEHMIGT. AZ: 610-01-Pfeffelbach 1

BIRKENFELD, DEN 4.7.1969  
LANDRATSAMT  
IM AUFTRAGE: *gez. Seidennabel*

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM  
19.1.1969 BEKÄNDTGMACHT.

PFEFFELBACH, DEN 7.1.1970  
GEMEINDEVERWALTUNG PFEFFELBACH  
BÜRGERMEISTER *gez. Müller*

ART DER BAUL. NUTZUNG  
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO  
 MD DORFGEBIET § 5 BauNVO

MASS DER BAUL. NUTZUNG  
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE  
 ALS HÖCHSTGRENZE  
 ZWINGEND  
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL  
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE  
 0 OFFENE BAUWEISE  
 △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER  
 - - - - - BAULINIE  
 - - - - - BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN  
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 ÖFF. PARKFLÄCHEN  
 STRASSENBEZUGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN  
 ÖFF. GRÜNFLÄCHEN  
 SPIELPLATZ

SÖNSTIGE DARSTELLUNGEN  
 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG  
 GRENZE DES RAUML. ÖLTLINGSBEREICHES  
 FIRSTRICHTUNG  
 GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE (UNVERBÜNDLICH)

BEREMUNG:  
 DIE STRASSENPLANUNG BERUHT AUF GRABNISCHER LÖSUNG.  
 DIE ANGEGEBENEN HOHEN SIND UNVERBÜNDLICH.  
 DIE GEWADE STRASSENPLANUNG IST ERST NACH  
 ÖRTLICHER ABSTECUNG DER STRASSENACHSEN MÖGLICH.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Kusel, den 27. September 1973  
 Verbandsgemeindeverwaltung:  
 Im Auftrage:  
*H. Kufner*



INGENIEURBÜRO FÜR LANDENTWICKLUNG			
BEBAUUNGSPLAN	21		
GEMEINDE PFEFFELBACH	52 04		
„BINNERWIES“	02		
BEBAUUNGSPLANURKUNDE	02 02		
Anerkann: PFEFFELBACH den <i>gez. Müller</i>	Planausstellung: SULZ/NECKAR den 1. Sep. 1969 <i>v. Volkert</i>	Maßstab 1:1000	Fertigstellung 11.3.69 Kie.
EBERHARD KÜRGER 7247 SULZ / Neckar Telefon 07454/3011 5533 HILLESHEIM/Elb. Telefon 06593/8166		FERTIGUNG	

# I. Fertigung

## Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom ..14.4.1971

Die Gemeindeverwaltung Pfeffelbach erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) in der Fassung des 1. Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 6.3.71 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom ..2.7.1971, Az.: 404.10-KD....., folgende Rechtsverordnung:

- P 1/100000 1/RVO

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet des Bebauungsplanes "Binnerwies".

### § 2

#### Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.

### § 3

#### Dachneigung

Die Dachneigung beträgt bei den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) und Typ B (2-geschoßig) eingezeichneten Gebäuden 25 - 30°.

Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

### § 4

#### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht gestattet.

### § 5

#### Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur mit dunkelgetöntem Material erfolgen.

Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nicht erlaubt.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Die Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pfeffelbach, den ..6. März. 1971



*H. Mauch*  
.....  
Bürgermeister  
r. Beigeord.

**I. Fertigung**

**Genehmigt**

mit Verfüg. v. - 2. Juli 1971

Az. 404-10 - *Kü - Pfeffelbach 1970*

Neustadt an der Weinstraße,

den - 2. Juli 1971

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

Im Auftrag:

(Candidus)

Oberregierungsrat

